



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 30.01.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:14 Uhr
Ort:	in der Aula der Grundschule Eggstätt

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kraus, Christoph

Mitglieder des Gemeinderates

Eder, Gerhard
Estner, Ludwig
Hekele, Günther
Huber, Kajetan
Hundhammer, Helmut
Illi, Jacob
Langl, Bene
Meier, Stefan
Schönhuber, Marianne
Stöger, Christoph
Weinberger, Katharina

Schriftführerin

Hausmann, Julia

Verwaltung

Halser, Johannes
Maier Regina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Erb, Florian	krank
Löw, Markus	privat verhindert
Plank, Hans	beruflich verhindert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilung des Bürgermeisters aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen
Vorlage: BGM/252/2024
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.12.2023
Vorlage: BGM/251/2024
3. Bauantrag zum Abbruch und Wiederaufbau des Funktionsgebäudes des ASV Eggstätts sowie Neubau eines Gymnastikraumes im Obergeschoss
Vorlage: BV/444/2024
4. Bauantrag zur Wohnraumerweiterung zur Eigennutzung sowie Neubau eines Carports mit Technikraum, in Aufham, Fl.Nr. 2820
Vorlage: BV/445/2024
5. Bauantrag zur Sanierung und Ausbau eines Bauernhofes sowie Errichtung eines Heizhauses im bestehenden Stall, in Unterulsham, Fl.Nr. 2405
Vorlage: BV/443/2024
6. Bauantrag zur Wohnraumerweiterung durch einen Anbau, in Meisham, Fl.Nr. 1662/1
Vorlage: BV/454/2024
7. Beratung und Beschluss über die Vergabe der Entsorgungsleistungen für Aushubmaterial des Retentionsfilterbeckens in Natzing
Vorlage: BV/453/2024
8. Beratung über Änderungsmöglichkeiten der aktuellen Geschäftsordnung in der Gemeinde Eggstätt
Vorlage: GL/041/2024
9. Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Vergabe Küchentechnik.
Vorlage: BV/414/2023
10. Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Vergabe der Bauleistung Innentüren.
Vorlage: BV/415/2023
11. Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Vergabe Malerarbeiten.
Vorlage: BV/418/2023
12. Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Vergabe Bauleistung Fliesenarbeiten
Vorlage: BV/416/2023
13. Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Vergabe Bodenbelagsarbeiten
Vorlage: BV/419/2023
14. Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Winterbauheizung, Vergabe
Vorlage: BV/420/2023
15. Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Vergabe der Leistung WC Trennwände
Vorlage: BV/422/2023
16. Genehmigung der Honorarkosten für Architektur-und Bauüberwachungsleistung Architekturbüro Püschel in Sachen Neubau Kindergarten Mühlenweg
Vorlage: BV/456/2024
17. Lagerhalle für den gemeindlichen Bauhof in der Kläranlage; Beschaffung von Toren
Vorlage: BV/423/2023
18. Genehmigung der Messungsanerkennung und Auflassung R 0841/2023 vom 09.08.2023
Vorlage: BV/427/2023
19. Genehmigung Tauschvertrag zwischen Gemeinde Eggstätt und Fam. Lanner in Meisham
Vorlage: BV/426/2023
20. Bebauungsplan Meisham Ost; Vergabe Gutachten Hochwasser
Vorlage: BV/425/2023

- 21.** Bebauungsplan Meisham Ost; Vergabe Geruchsgutachten
Vorlage: BV/424/2023
- 22.** Bücherei Eggstätt; Ergänzungsmöbel Auftragsvergabe
Vorlage: BV/417/2023
- 23.** Genehmigung der Ausgaben zum Wegebau/ Instandhaltung (Ausbesserung diversere Feldwege: Radweg nach Seebruck/ Weg bei Asphaltstockbahn/Weg bei Weisham/ Weg Richtung Weitmoos/ Weg beim Kirchengrund) / Ausführungsarbeiten Unternehmer sowie Materialkosten
Vorlage: BV/447/2024
- 24.** Vollzug der Wasserabgabengesetze: Erhebung der Niederschlagswasserabgabe für das Abgabjahr 2016 für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser durch die Gemeinde Eggstätt
Vorlage: BV/451/2024
- 25.** Vollzug der Wasserabgabengesetze: Anhörung der Gemeinde Eggstätt durch das LRA zur Niederschlagswasserabgabe für die Jahre von 2017 bis 2021
Vorlage: BV/452/2024
- 26.** Antrag der Fraktionen CSU, Bündnis 90/Die Grünen, 3. Bürgermeister Gerhard Eder und Günther Hekele zur monatlichen Erscheinung des Gmoa-Blattls
Vorlage: TI/043/2024
- 27.** Beratung und Beschluss über die Gewährung eiens Zuschusses an die BRK Wasserwacht Eggstätt
Vorlage: GL/039/2024
- 28.** Beratung und Beschluss über die Zahlung der Schlussrechnung der der Telekom Deutschlang GmbH im Zuge des Breitbandvertrages vom 06.06.2019
Vorlage: GL/042/2024
- 29.** Beratung und Beschluss über die Behandlung des Antrages der Fraktionen FBE und ÜWG zur Erneuerung der Gemeindestraße 2906
Vorlage: BV/455/2024
- 30.** Verschiedenes und Bekanntgaben
Vorlage: BGM/253/2024

Erster Bürgermeister Christoph Kraus eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Erster Bürgermeister Christoph Kraus begrüßt vor Eintritt in die Tagesordnung die neue Bauamtsleiterin Regina Maier sowie den neuen Geschäftsleiter Johannes Halser.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Mitteilung des Bürgermeisters aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen

Mitteilung:

TOP 10:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für die vier Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehr i.H. von brutto 8.600,51 € an die Fa. BAS zu.

TOP 11:

Nach der zweiten Ausschreibung war die Strombündelausschreibung erfolgreich und es konnte ein Stromliefervertrag mit der Fa. SWU Energie GmbH, Ulm, für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 abgeschlossen werden. Der Stromliefervertrag zwischen der SWU und der Gemeinde Eggstätt ist mit der Vergabe bereits rechtswirksam geschlossen worden.

TOP 14:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem ASV Eggstätt mit einer Laufzeit von 30 Jahren zu. Die vorgenannten Regelungen sind in den Vertrag einzuarbeiten. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, den ausgearbeiteten Vertrag mit dem ASV abzuschließen.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.12.2023

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde den Gemeinderäten per Ratsinformationssystem zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Zur Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.12.2023 wurden keine Änderungen oder Bedenken geäußert; sie gilt somit als einstimmig genehmigt.

Zur Kenntnis genommen

3 Bauantrag zum Abbruch und Wiederaufbau des Funktionsgebäudes des ASV Eggstätt sowie Neubau eines Gymnastikraumes im Obergeschoss

Sachverhalt:

Am 14.12.2023 wurde der Bauantrag des ASV digital beim LRA eingereicht.

Am 19.12.23 wurde die Beteiligung der Gemeinde ausgelöst.

Auf das Schreiben des LRA (Dokument a_Beteiligung Gemeinde digital.pdf) wird verwiesen.

Gemäß dieses Schreibens wird die planungsrechtliche Situation derzeit nach Außenbereichslage eingeordnet.

Da „der alte“ Bebauungsplan „Eggstätt Nord“ (Satzungsbeschluss 5.8.86) an einem Ausfertigungsmangel leidet, aber „das neue“ Aufstellungsverfahren für einen Nachfolgebebauungsplan („Eggstätt Nord „neu“, Aufstellungsbeschluss vom 27.06.2017, Billigungsbeschluss des Entwurfes v. 26.02.2019, Beschluss zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung v. 11.02.2020) noch nicht so weit fortgeschritten ist, wird eine Planreife-Entscheidung nach § 33 BauGB durch das LRA abgelehnt.

In den Unterlagen im Bauamt sind keine Dokumente ersichtlich, die auf das Stattfinden der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung hinweisen.

Auch nach Rücksprache mit dem LRA liegen dort keine Beteiligungsunterlagen vor.

Eine Planreife-Entscheidung kann somit nicht angenommen werden.

Das Planungsrecht ist somit nach § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen.

Ein Bauvorhaben ist im Einzelfall danach zulässig, wenn seine Ausführung oder Benutzung die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Dabei bemessen sich die öffentlichen Belange, entlang deren das Vorhaben zu prüfen ist, nach § 35 Absatz 3 BauGB.

Aufgrund der Bestandsnutzung des Sportgeländes sieht die Verwaltung keine beeinträchtigten Belange. § 35 Absatz 3 Nr. 2 BauGB betreffend Immissionsschutz müsste hingegen nachgewiesen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur planungsrechtlichen Einstufung zur Kenntnis. Als Außenbereichseinstufung wird das Vorhaben für zulässig erachtet. Der Nachweis zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wäre durch den Bauherren zu führen. Bei Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Belange (Nachbarschutz) stellt das Gremium sein Einvernehmen in Aussicht.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1
Gemeinderat Hekele nahm auf Grund persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Beschluss teil.

4 Bauantrag zur Wohnraumerweiterung zur Eigennutzung sowie Neubau eines Carports mit Technikraum, in Aufham, Fl.Nr. 2820

Sachverhalt:

Mit Email vom 04.01.2024 wurde die Gemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bauvorhaben („Wohnraumerweiterung zur Eigennutzung. Neubau eines Carports mit Technikraum“) in Aufham gebeten.

Planungsrechtlich beurteilt sich das Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 BauGB.

Die Erweiterung eines Wohngebäudes ist zulässig, sofern die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäudebestand angemessen ist, als auch unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse als angemessen eingeschätzt werden kann (sog. doppelte Angemessenheitsprüfung).

Betreffend der Bestimmung der Angemessenheit der Wohnfläche ist auf die Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung ("Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 (WFB 2023; technische Anforderungen 46.6)) in analoger Rechtsanwendung zurückzugreifen.

Der Wohnflächenbedarf ist hier mangels Angaben zur Nutzungsbestimmung (außer „Eigenbedarf“ keine weiteren Angaben) schwer auszumachen;

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Beschluss der gemeindlichen Zustimmung dahingehend an die Bedingung der Angemessenheitsprüfung zu knüpfen, und unter Einhaltung dieser Bestimmungen das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag (Wohnraumerweiterung zur Eigennutzung und Neubau eines Carports mit Technikraum, in Aufham, Fl.Nr. 2820) zur Kenntnis und erteilt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnraumerweiterung seine Zustimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

5 Bauantrag zur Sanierung und Ausbau eines Bauernhofes sowie Errichtung eines Heizhauses im bestehenden Stall, in Unterulsham, Fl.Nr. 2405

Sachverhalt:

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich als zulässig gemäß § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB zu bewerten (Umnutzung eines landwirtschaftlichen Gebäude(-teils) zur Wohnnutzung, sowie Umnutzung eines landwirtschaftlichen Stadels zur Unterbringung von Stellplätzen und eines Heizraumes).

Gemäß Eingabeplanung bestehen keine Neubauanteile (nach Planzeichenverordnung). Hier handelt es sich nach Eingabeplan also tatsächlich um reine Bestandsumnutzung. Die Fassaden mit Bundwerk entsprechen dem Erscheinungsbild der Chiemgauer Kulturlandschaft; das Einvernehmen ist zu erteilen.

In seiner Aussprache wurde aus dem Gemeinderat darauf hingewiesen, dass in dem Bestandsgebäude Gebäudebrüter vorhanden sind und ein artenschutzrechtliches Gutachten beim Neubau des Daches und/oder der Fassade deshalb gefordert wäre. Bauamtsleiterin Frau Maier wies darauf hin, dass laut Planzeichenverordnung im vorliegenden Eingabeplan keine Neubauanteile bei Dach und Fassade vorgesehen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Eingabeplanung zur Sanierung und Ausbau eines Bauernhofes sowie Errichtung eines Heizhauses im bestehenden Stall (Nebengebäude) zur Kenntnis und erteilt sein Einvernehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

6 Bauantrag zur Wohnraumerweiterung durch einen Anbau, in Meisham, Fl.Nr. 1662/1

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde mit Email vom 15.01.2024 zur Behandlung durch das Gremium bei der Gemeinde Eggstätt vom Landratsamt angemeldet.

Nach Kenntnisstand der Verwaltung wird das Vorhaben derzeit noch nach § 34 BauGB zu beurteilen sein, da der Bebauungsplanentwurf „Nr. 16 Meisham Ost“ derzeit noch im Aufstellungsverfahren ist, und die Veränderungssperre vom 20.03.2008 mangels Verfristung (längstens) keine Rechtswirkung mehr entfaltet.

Somit beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB und ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß in die umliegenden Bebauung einfügt, die Erschließung gesichert ist und das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Nach Auffassung der Verwaltung sind die Voraussetzungen an § 34 BauGB bei diesem Bauvorhaben gewahrt.

Ein Teilbereich des Baugrundstückes wird vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nr. 12 Meisham“ umfasst.

Mangels Regelungsinhalt des von der 6. Änderung umfassten Bebauungsplanes für das Baugrundstück wird weiterhin auf § 34 BauGB zur planungsrechtlichen Beurteilung abgestellt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag auf Wohnraumerweiterung durch einen Anbau in Meisham, Fl.Nr. 1662/1, zur Kenntnis und erteilt sein Einvernehmen. Falls das Bauvorhaben nach § 30 BauGB beurteilt wird (Bebauungsplan Meisham, 6. Änderung), so wird für die Überschreitung der Baugrenzen die Befreiung und dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

7 Beratung und Beschluss über die Vergabe der Entsorgungsleistungen für Aushubmaterial des Retentionsfilterbeckens in Natzing

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung des Retentionsfilterbeckens im Gewerbegebiet in Natzing ist Bodenaushub entstanden, der PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) belastet ist.

Der in Rede stehende Bodenaushub befindet sich gegenwärtig auf dem Bereich des Gewerbegebietes Natzing.

Abfall- und bodenschutzrechtliche Vorgaben erfordern hier eine fachtechnisch einwandfreie Entsorgung. Hinzu kommt, dass sich die Entsorgung lt. dem Landratsamt Rosenheim nicht unnötig in die Länge ziehen darf.

Der Gemeinde Eggstätt liegt bereits ein Angebot der Fa. Zosseder GmbH Abbruch & Entsorgung, Spielberg 1, 83549 Eiselfing vor (Angebotsnummer ANG23-11484 vom 30.11.2023). Der Nettoangebotspreis liegt hier bei EUR 158.865,00. Die Bindefrist für dieses Angebot ist jedoch verstrichen.

Daher ist beabsichtigt ein neues Angebot bei der Fa. Zosseder GmbH Abbruch & Entsorgung, Spielberg 1, 83549 Eiselfing einzuholen. Zudem sollen bei zwei weiteren Entsorgungsfirmen Angebote über die oben genannte Entsorgungsleistung eingeholt werden, um einen Angebots- bzw. Preisvergleich durchführen zu können.

Die Gemeinde Eggstätt befindet sich gegenwärtig in der haushaltslosen Zeit. Die Auftragserteilung ist jedoch im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung. Es handelt sich um keine neue Maßnahme, sondern um Abschlussarbeiten zum Retentionsfilterbecken. Zudem ist die Gemeinde Eggstätt aus Abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht angehalten, die Entsorgung des PFAS-belasteten Bodenaushubes in die Wege zu leiten.

Im Rahmen seiner Aussprache wird im Gemeinderat nachgefragt, ob eine Entsorgung des Aushubmaterials von einer anderen Firma als der Firma Zosseder geleistet werden kann. Laut Aussage des beauftragten Ing.-Büros Europplan, Bad Endorf, gäbe es andere Anbieter für diese Leistung. Diese werden von der Verwaltung mit der Bitte um Angebotsabgabe angeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt beauftragt die Verwaltung bei der Fa. Zosseder GmbH Abbruch & Entsorgung, Spielberg 1, 83549 Eiselfing unmittelbar ein neues Angebot über die Entsorgung von PFAS belasteten Bodenaushub im Gewerbegebiet Natzing anzufordern. Zudem sind bei zwei weitere Entsorgungsfirmen Angebote über die vorstehend beschriebene Leistung einzufordern. Erster Bürgermeister Kraus wird beauftragt, den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen. Der wirtschaftlich günstigste Anbieter wird über das Zuschlagskriterium „Preis“ ermittelt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Im Anschluss an die Abstimmung informierte Bauamtsleiterin Frau Maier den Gemeinderat darüber, dass die Fa. Züblin der Gemeinde ein für die Reinigungsanlage ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 31.01.2024 eingeräumt hat. Die Räumung des Lagerplatzes erfolgt bis Mitte Februar. Das Landratsamt Rosenheim, Fachabteilung Wasserrecht und Wasserwirtschaft, hat eine entsprechende Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einstellung der Reinigungsarbeiten erteilt. Das Grundwassermonitoring wird für ein Jahr fortgesetzt, im Anschluss wird über eine Verlängerung des Monitorings um ein weiteres Jahr entschieden.

8 Beratung über Änderungsmöglichkeiten der aktuellen Geschäftsordnung in der Gemeinde Eggstätt

Sachverhalt:

Die aktuelle Geschäftsordnung gilt seit 27.05.2020. Folgende Änderungsmöglichkeiten werden zur Diskussion gestellt:

Beschließende Ausschüsse:

Die Verwaltung hat dem Landratsamt Rosenheim die konkrete Fragestellung vorgelegt, ob die eingerichteten Ausschüsse der Gemeinde Eggstätt beschließend sind.

Das Landratsamt Rosenheim – Kommunalaufsicht- teilte mit, dass aufgrund der fehlenden Regelungen in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt keine wirksame Aufgabenübertragung an die Ausschüsse erfolgte. Der Bauausschuss ist daher nur in den in der Geschäftsordnung festgelegten Bereichen beschließend tätig. Hierzu wird auf die Antwort des Landratsamtes Rosenheim hingewiesen:

„Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Kraus,

In der Sondersitzung am 16.08.2023 hatte der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt unter TOP 6 beschlossen, dass alle Ausschüsse probeweise bis Juli 2024 beschließend tätig sein sollen. Der Bauausschuss hat daraufhin bereits mehrere vergaberechtliche Beschlüsse gefasst. Bereits mit E-Mail vom 12. und 17.10.2023 hatten wir Ihnen unsere Rechtsauffassung bezüglich der Zuständigkeit des Bauausschusses mitgeteilt und aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, die vom Bauausschuss beschlossenen Punkte nochmals vom Gemeinderat behandeln zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt war uns der Beschluss des Gemeinderats vom 16.08.2023 nicht bekannt. In der Gemeinderatssitzung vom 30.11.2023 hat der Gemeinderat die Beschlussfassung der Punkte aus der Bauausschusssitzung vom 20.11.2023 zurückgestellt bis zur Klärung der Frage, ob die Ausschüsse beschließend oder vorberatend tätig sind.

Wir haben die Übertragung der Aufgaben des Gemeinderats Eggstätt auf vorberatende oder beschließende Ausschüsse im Hinblick auf den Beschluss vom 16.08.2023 in Abstimmung mit Herrn Dr. Gaß vom Bayerischen Gemeindetag nochmals rechtlich geprüft. Eine zusätzliche Abstimmung mit der Beratungsfirma hjs consulting halten wir nicht für erforderlich.

Nach Art. 30 Abs. 2 GO entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Art. 29 GO über alle Angelegenheiten, für die nicht beschließende Ausschüsse bestellt sind. Nach Art. 32 Abs. 1 GO kann er vorberatende Ausschüsse bilden und nach Art. 32 Abs. 2 GO kann er die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen übertragen.

Die Bestellung von Ausschüssen ist durch § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erfolgt. In § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung ist geregelt, dass die Ausschüsse vorberatend oder beschließend tätig sind und dies im Einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt ist. Damit sind die Regelungen in der GeschO maßgeblich für die Frage, ob und in welchen Aufgabengebieten die Ausschüsse vorberatend oder beschließend tätig werden. Dementsprechend überträgt nach § 1 Abs. 2 GeschO der Gemeinderat die in § 8 (richtigerweise § 7) genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 (richtigerweise § 8) genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Damit verbleiben die in §§ 7 und 8 GeschO nicht aufgeführten Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

In der Sitzung am 16.08.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, „...dass die Ausschüsse wie in der GeschO festgelegt wurde, probeweise bis Juli 2024 beschließend tätig sein sollen.“ Er geht bei dieser Beschlussfassung wohl irrtümlich davon aus, dass die Ausschüsse in allen Angelegenheiten des Gemeinderats beschließend tätig werden können, soweit nicht explizit geregelt ist, dass sie lediglich vorberatend tätig werden können. Diese Auffassung widerspricht den o.g. Regelungen der GeschO.

Der Gemeinderat ist an seine GeschO bis zu ihrer Änderung gebunden. Er kann in Einzelfällen aus begründetem Anlass von der GeschO abweichen, soweit die GeschO nicht zwingende Vorschriften der Gemeindeordnung wiedergibt oder es um Regelungen geht, die der formalen oder inhaltlichen Absicherung organschaftlicher Mitwirkungsrechte dienen (Prandl/Zimmermann/Büchner, Art. 45, Erl. 2). Bei der Regelung über die Aufgabenbereiche vorberatender oder beschließender Ausschüsse sind nach unserer Ansicht organschaftliche Mitwirkungsrechte betroffen, da jedenfalls im Falle der Aufgabenübertragung auf beschließende Ausschüsse die Mitwirkungsrechte derjenigen Gemeinderatsmitglieder, die nicht zugleich Ausschussmitglieder sind, erheblich eingeschränkt werden.

Im Ergebnis kann durch den Beschluss vom 16.08.2023 von den Regelungen der GeschO nicht wirksam abgewichen werden mit der Folge, dass die Regelungen der §§ 7 und 8 weiterhin gültig

sind. Der Bauausschuss ist daher nur in dem in § 8 Abs. 3 GeschO festgelegtem Aufgabenbereich beschließend. Die über diesen Aufgabenbereich hinausgehenden Beschlüsse sind ungültig, da keine wirksame Aufgabenübertragung nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO stattgefunden hat. Soweit der erste Bürgermeister die ungültigen Beschlüsse des Bauausschusses vollzieht, handelt er gemäß Art. 38 Abs. 1 GO ohne Vertretungsmacht mit der Folge, dass eventuell abgeschlossene Verträge schwebend unwirksam sind und sich daraus haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben können.

Wir empfehlen daher dringend, die vom Bauausschuss unzuständigkeitshalber gefassten Beschlüsse baldmöglichst vom Gemeinderat behandeln zu lassen. Zusätzlich ist der Gemeinderatsbeschluss vom 16.08.2023 aufzuheben.

Soweit der Gemeinderat entlastet werden und mehrere seiner Angelegenheiten zur eigenständigen Erledigung auf beschließende Ausschüsse übertragen werden sollen, ist eine entsprechende Änderung der GeschO erforderlich. In der GeschO ist dabei insbesondere klar zu regeln, welche konkreten Aufgabenbereiche des Gemeinderats auf beschließende Ausschüsse übertragen werden sollen. Eine pauschale Übertragung, wie sie durch den Beschluss vom 16.08.2023 erfolgen sollte, halten wir für zu unbestimmt und auch aus diesem Grund für unwirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Müller
Sachgebietsleitung

Landratsamt Rosenheim
SG 21 – Kommunale Angelegenheiten, Wahlen
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Tel.: 08031/392 2100

Fax: 08031/3929 2100

christine.mueller@lra-rosenheim.de

www.landkreis-rosenheim.de

Zur Entlastung des Gemeinderates besteht jedoch die Möglichkeit, gewisse Geschäftszweige an beschließende Ausschüsse zu übertragen.

Ausgenommen sind hierbei jegliche Betätigungsfelder, die in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-10 BayGO aufgeführt sind. Nicht delegiert werden können demnach z. B. der Erlass der Haushaltssatz oder die Feststellung der Jahresrechnung.

Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse können vom Gemeinderat überprüft werden (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 BayGO).

Mittelbewirtschaftung:

In § 11 Abs. 2 der aktuellen Geschäftsordnung ist geregelt, dass der erste Bürgermeister eine Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von EUR 8.500 besitzt.

Eine Erhöhung der Bewirtschaftungsbefugnis kann ebenfalls zu einer Entlastung des Gemeinderates und der Verwaltung beitragen, da Vergaben unterhalb des Freibetrages unmittelbar durch die Verwaltung getätigt werden dürfen. Die Geschäftsordnung kann ebenso festlegen, dass der Gemeinderat ab einem bestimmten Betrag informiert wird.

Einberufung:

Auch die Regelungen zum Ort der Gemeinderatssitzung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 der aktuellen Geschäftsordnung) könnten den tatsächlichen Umständen angepasst werden.

Geschäftsleiter Herr Halser stellt den Sachverhalt vor und berichtet über eine schriftliche Anfrage an die Fa. hjs Consulting GmbH mit der Bitte um Stellungnahme zur Thematik der beschließenden Ausschüsse. Laut E-Mail vom 29.01.2024 schließt sich die Fa. hjs Consulting GmbH der Rechtsauffassung der Rechtsaufsicht am Landratsamt Rosenheim an. Geschäftsleiter Herr Halser bittet um Impulse aus dem Gremium, welche Kompetenzen die beschließenden Ausschüsse bekommen sollen. Aus dem Gremium kommt die Anmerkung, dass die E-Mailanfrage an die Fa. hjs Consulting GmbH erst sehr spät, am Donnerstag, 25. Januar 2024, gestellt wurde.

Der Gemeinderat ist in seiner Aussprache der Meinung, dass beschließende Ausschüsse die Tagesordnung im Gemeinderat ebenso wie die tägliche Verwaltungsarbeit entlasten würden. Außerdem sei es auch für die Zuhörer im Bauausschuss von Vorteil, nicht eine ganze Gemeinderatssitzung mithören zu „müssen“, wenn es nur um den eigenen Bauantrag gehe. Es wird angeregt, dass der Bauausschuss ebenso wie der Kultur- und Tourismusausschuss Vorschläge für den Wirkungsbereich der beschließenden Ausschüsse erarbeiten und diese dann dem Gemeinderat vorgelegt werden sollen.

Geschäftsleiter Herr Halser informiert darüber, dass bei beschließenden Ausschüssen ein sogenanntes „Reklamationsrecht“ besteht. Das bedeutet, dass Beschlüsse, die in einem Ausschuss getroffen werden erst nach einer Frist von einer Woche nach Beschluss vollzogen werden dürfen (BayGO Art. 32 Abs. 3).

Zudem wird angeregt, dass die Anordnungsbefugnis für Kleinbeträge nicht mehr allein beim Bürgermeister liegen soll, sondern auf die Sachbearbeiter übertragen werden soll. Erster Bürgermeister Kraus informiert, dass es hierzu bereits erste Gespräche gibt.

Das Gremium spricht sich mehrheitlich für eine Beibehaltung der Mittelbewirtschaftungsgrenze aus, da in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht worden seien. Unter Umständen könne die Bewirtschaftungsgrenze für einzelne Themenbereiche (wie bspw. Den Straßen- und Wegebau) erhöht werden. Dies sei noch zu beraten.

Der Gemeinderat bittet erneut um die Bereitstellung von nichtöffentlichen Vorlagen und Anhängen im Vorfeld der Gemeinderatssitzung, um eine sorgfältige Vorbereitung gewährleisten zu können. Erster Bürgermeister Kraus informiert, dass nach einer datenschutzrechtlich einwandfreien Lösung gesucht werde. Nach wie vor bestehe sein wiederholtes Angebot, persönlich Einsicht in die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen zu nehmen – auch außerhalb der Dienstzeiten nach Terminvereinbarung. Er schlägt vor, zu dieser Thematik den Datenschutzbeauftragten des Landkreises und der Gemeinde, Herrn Markus Schwarzenböck, zu einer der nächsten Sitzungen einzuladen. Dies wird im Gremium positiv aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschluss:

Die beschriebenen Änderungsmöglichkeiten stellen nur eine Diskussionsgrundlage dar. Es erfolgt keine Beschlussfassung. Die angesprochenen Punkte aus der Aussprache sollen von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen ausgearbeitet werden und dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zur Kenntnis genommen

9 Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Vergabe Küchentechnik.

Mitteilung:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und zur Kenntnis genommen.

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17. Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Es wird auf die Sitzung des Gemeinderates vom 18.07.2023 auf TOP (nö) 23 verwiesen. Hier wurde der 2. Bürgermeister beauftragt für die Leistung Küchentechnik mit dem günstigsten Bieter einen Bauvertrag abzuschließen.

Es haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben.

- Fa. Chiefs Culinar aus Zusmarshausen
- Fa. Hangl und Lehner aus Rosenheim
- Fa. Kapfelsberger aus Teising
- Fa. Voss München

Es wurde ein Bauvertrag mit der Fa. Hangl und Lehner geschlossen. Auftragshöhe liegt bei brutto 74.916,45 €

Die Kostenberechnung lag bei brutto 60.000 €

Zur Kenntnis genommen

10 Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Vergabe der Bauleistung Innentüren.

Mitteilung:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und zur Kenntnis genommen.

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17. Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Es wird Bezug genommen auf die Sitzung des Gemeinderates vom 18.07.2023 TOP 22 nichtöffentlich.

Hier wurde die Vergabe der Innentüren an den günstigsten Bieter beschlossen.

Der Auftrag wird an die Fa. Steinlehner Innenausbau aus Neuötting zum Bruttoauftragswert von 98.602,88 € vergeben.
Es wurden drei Angebote abgegeben.

Zur Kenntnis genommen

11 Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Vergabe Malerarbeiten.

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und abgestimmt (Einstimmig beschlossen).

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17. Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Die Leistung Malerarbeiten wurden nach VOB Teil B öffentlich mit beschränktem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben.

11 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.
6 Firmen haben ein Angebot abgegeben

- Fa. Wunder aus Rosenheim mit brutto 31.000,33 €
- Fa. Hübsch aus Rosenheim mit brutto 30.501,25 € Unterschrift fehlt, Beiblätter fehlen.
- Fa. Lorenz aus Breitbrunn mit brutto 35.846,31 €
- Fa. Wagenstetter aus Riedering mit brutto 34.966,84 €
- Fa. Walter Langl aus Eggstätt mit brutto 33.808,49 €
- Fa. Fellner aus Wasserburg mit brutto 34.405,88 €

Das günstigste Angebot der Fa. Hübsch kann nicht gewertet werden.
Es fehlen die Unterschrift auf dem Angebot, sowie die Eignungserklärung. Die Formblätter 221, 233, 234 liegen ebenfalls nicht vor.

Die Kostenberechnung liegt bei brutto 24.703,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

31.000,33 € brutto

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt den Auftrag Malerarbeiten an die Fa. Fa. Wunder aus Rosenheim mit brutto 31.000,33 € zu vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

12 Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Vergabe Bauleistung Fliesenarbeiten

Mitteilung:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und abgestimmt (Einstimmig beschlossen).

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17. Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Es wird Bezug genommen auf die Sitzung des Gemeinderates vom 18.07.2023 TOP 21 nichtöffentlich.

Hier wurde die Vergabe der Fliesenarbeiten an den günstigsten Bieter beschlossen.

Der Auftrag wird an die Fa. Röhlich aus 90530 Wendelstein zum Bruttoauftragswert von 84.957,73 € vergeben.

Es wurden vier Angebote abgegeben.

Zur Kenntnis genommen

13 Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Vergabe Bodenbelagsarbeiten

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und abgestimmt (Einstimmig beschlossen).

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17. Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Die Leistung Bodenbelagsarbeiten wurden nach VOB Teil B öffentlich mit beschränktem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben.

7 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

3 Firmen haben ein Angebot abgegeben

- Fa. Siglreitmeier aus Übersee mit brutto 104.199,38 €
- Fa. Ulber aus Bad Aibling aus mit brutto 97.555,01 €
- Fa. Voit aus Amerang mit brutto 74.447,47 €

Das günstigste Angebot der Fa. Voit aus Amerang kann demnach beauftragt werden..

Die Kostenberechnung liegt bei brutto 37.091,00 € €

Finanzielle Auswirkungen:

74.447,47 € brutto

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Leistung Bodenbelagsarbeiten an die Fa. Voit aus Amerang zum Bruttoangebotspreis von 74.447,47 € zu vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

14 Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Winterbauheizung, Vergabe

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und abgestimmt (Einstimmig beschlossen).

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17. Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Durch die terminliche Abfolge der Ausbaugewerke ist geplant eine provisorische Winterbauheizung für den im Rohbau zu installieren.

Es handelt sich um eine heizölbetriebenen Wärmeversorgung mit Heizanlage, Schläuchen, Verlegung und Installation sowie Kontrolle und Vorhaltung einer Heizanlage.

Im Angebot nicht beinhaltet sind die Verbrauchsstoffe.

Für diese Leistung wurden vier Firmen gebeten, ein Angebot abzugeben.

- Fa Hotmobil hat kein Angebot abgegeben.
- Fa. Mobitherm hat kein Angebot abgegeben.
- Fa. Gloss und Wolf aus Eggstätt hat ein Angebot in Höhe von brutto 29.342,43 € abgegeben.
- Fa. Hauck aus München hat ein Angebot in Höhe von brutto 78.212,75 € abgegeben.

Die Verbrauchsstoffe sind im Angebot nicht beinhaltet.

In der Kostenschätzung sind für diese Leistung mit den Verbrauchsstoffen brutto 106.000 € vorgesehen.

Es ist vorgesehen, die Anlage von 01.11.2023 bis 30.03.2024 (150 Tage) vorzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Angebot netto:	24.657,50 €
Zzgl. 19 % Mwst.	4.684,93 €
Angebot brutto:	29.,342,43 €

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Vergabe der Leistung Winterbauheizung an die Fa. Gloss und Wolf aus Eggstätt zum Bruttoangebotspreis von 29.342,43 € zu vergeben.

Die Verbrauchsstoffe wie Heizöl und Strom sind darin nicht enthalten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

15 Neubau Kindertagesstätte in Eggstätt; Vergabe der Leistung WC Trennwände

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und abgestimmt (Einstimmig beschlossen).

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17. Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Im Zuge der Planung zum Neubau der Kindertagesstätte in Eggstätt, Bereich WC wurde einvernehmlich in der Planungsrunde ermittelt, dass man die Leistung WC Trennwände evtl. nach Angebot freihändig vergeben sollte.

Aus der Erfahrung durch andere Baumaßnahmen wurde klar, dass es sich zwar um einen finanziell nicht erheblichen Bereich handelt, doch um einen sehr wichtigen, da die Funktionalität der Sonderformen durch den Kindergartenbereich funktionieren muss.

Man hätte die Leistung zwar im Bereich Sanitärarbeiten mit ausschreiben können, hat sich aber bewusst für eine Angebotsvariante entschieden, weil man hier eine sehr gute Qualität benötigt.

Die Fa. Kemmlit hat ein Angebot eingereicht in Höhe von brutto 11.495,75 €

Finanzielle Auswirkungen:

Angebot brutto: 11.495,75 €

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Leistung WC Trennwände zum Bruttoangebotspreis von 11.495,75 € an die Fa. Kemmlit Bauelemente in Dusslingen zu vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

16 Genehmigung der Honorarkosten für Architektur-und Bauüberwachungsleistung Architekturbüro Püschel in Sachen Neubau Kindergarten Mühlenweg

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2021 wurde unter TOP 13 die „Vergabe der Planungsleistung Architektur Kindergarten am Mühlenweg“ beschlossen.

Der Beschluss geht von einer Honorarrechnung/Architektenleistung von netto 174.206,55 EUR aus.

Diesen Wert hat man bereits zwischen der zweiten und 3. Abschlagszahlung überschritten.

Dieser Beschluss umfasst also die Nachgenehmigung der (bereits erfolgten) Auszahlung der 3. AZ (in Höhe von 45.061,76 EUR) sowie die Genehmigung der bislang noch nicht ausgezahlten 4. AZ vom 09. Januar 2024 in Höhe von 103.556,97 EUR.

Hinweis:

Es ist mit noch mindestens einer weiteren Abschlagszahlung zu rechnen, da die LP 9 bislang erst zu 50 % abgerechnet ist.

Siehe auch Kostenzusammenstellung (Summe AZs / Leistungsphasen), die der Ladung beigegeben wurde.

Beschluss:

Die Abschlagszahlungen AZ 3 (Mai 2023) in Höhe von 45.061,76 EUR sowie die Abschlagszahlung AZ 4 (Januar 2024) in Höhe von 103.556,97 EUR werden zur Auszahlung freigegeben.

Der Beschluss erstreckt sich auf die Nachgenehmigung der bereits ausgezahlten Summe aus der AZ 3 sowie auf die Legitimation der Auszahlungssumme für AZ 4.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

**17 Lagerhalle für den gemeindlichen Bauhof in der Kläranlage;
Beschaffung von Toren**

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und abgestimmt (Einstimmig beschlossen).

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17. Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Die Gemeinde hat vor ca. 4 Jahren die Lagerhalle in der gemeindlichen Kläranlage erweitert. Die Halle ist nach Osten geöffnet.

Durch die Nähe zum Wald und die ringsum befindlichen Bäume ist die Halle im inneren dauerhaft stark verschmutzt.

Für Rolltore aus Windschutznetz wurden zwei Angebote eingeholt.

Bilder werden aufgezeigt.

- 1) Angebot Fa. Oberleitner Windschutzsysteme Emertsham Angebot brutto 24.637,61 €
- 2) Fa. Huber Metallbau Schlosserei Palling Angebot brutto 26.272,23 €

Im Haushalt sind dafür entsprechende Mittel eingestellt, jedoch nur 20.000 €

Finanzielle Auswirkungen:

24.637,61 €

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Vergabe der Leistung Tore an die Fa. Oberleitner Windschutznetze aus Emertsham zum Bruttoangebotspreis von 24.637,61 € zu vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

**18 Genehmigung der Messungsanerkennung und Auflassung R
0841/2023 vom 09.08.2023**

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und abgestimmt (Einstimmig beschlossen).

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17. Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Die Gemeinde hat mit Vertrag R 648/2022 vom 11.05.2022 an Frau Monika Schartner aus dem FLNr. 1695 Gemarkung Eggstätt eine Teilfläche 102 an Frau Schartner veräußert.
Die Fläche ist mittlerweile vermessen.
Das Messungsergebnis liegt vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Ohne.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Inhalt der Urkunde R 0841/2023 vom 09.08.2023 des Notariates Dr. Rieger und Koller in Prien zu.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

**19 Genehmigung Tauschvertrag zwischen Gemeinde Eggstätt und Fam.
Lanner in Meisham**

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und abgestimmt (Einstimmig beschlossen).

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17.

Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Die Gemeinde Eggstätt hat mit der Familie Lanner aus Meisham einen Grundstückstausch vereinbart.

Diesem Tausch wurde vom Gemeinderat zugestimmt.

Dazu wurde am 26.07.2023 eine notarielle Beurkundung unterzeichnet.

Alle Kosten des Tausches wie Beurkundung, Vermessung trägt die Familie Lanner.

Es wurde aus der FLNr. 2166/4 (Eigentümer Lanner) ca. 15 qm zum Grundstück FLNr. 2166/2 dazu gemessen.

Aus der FLNr. 2166/2 (Eigentümer Gde. Eggstätt) werden ca. 15 qm zum Grundstück FLNr. 2166/2 dazu gemessen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ohne.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt des Notarvertrag Nr. K 1016/2023 vom 26.07.2023 des Notariates in Prien Dr. Rieger und Koller und stimmt dem Vertrag und den darin gemachten Erklärungen zu.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

20 Bebauungsplan Meisham Ost; Vergabe Gutachten Hochwasser

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und abgestimmt (Einstimmig beschlossen).

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17. Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Die Gemeinde hat im Jahre 2008 und 2009 beschlossen, den Ortsteil Meisham Ost städtebaulich zu beplanen.

Die Planung lag einige Jahre still.

Durch die Fortführung des Projektes werden unterschiedliche Gutachten nötig.

Für das Thema Hochwasser wurden einige Fachbüros gebeten, ein Angebot abzugeben

- Coplan AG, Angebot brutto 9.580,00 €
- Aquasoli EU, Angebot brutto 14.554,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

9.580,00 € brutto

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Planungsleistung Hochwasserereignis in Meisham Ost an das Planungsbüro Coplan aus Passau zum Bruttoangebotspreis von 9.580,00 € zu vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

21 Bebauungsplan Meisham Ost; Vergabe Geruchsgutachten

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und abgestimmt (Einstimmig beschlossen).

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17. Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Die Gemeinde hat im Jahre 2008 und 2009 beschlossen, den Ortsteil Meisham Ost städtebaulich zu beplanen.

Die Planung lag einige Jahre still.

Durch die Fortführung des Projektes werden unterschiedliche Gutachten nötig.

Für das Thema Geruch wurden einige Fachbüros gebeten, ein Angebot abzugeben

- Müller BBM Angebot brutto	13.328,00 €
- Hook & Partner, Angebot brutto	6.426,00 €
- IMA Richter & Röckle, Angebot brutto	10.234,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Brutto 6.426,00 €

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Vergabe der Planungsleistung Geruchsgutachten für den Bebauungsplan Meisham Ost an das Ing. Büro Hook & Partner aus Landshut zum Bruttoangebotspreis von 6.426,00 € zu vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

22 Bücherei Eggstätt; Ergänzungsmöbel Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt und abgestimmt (Einstimmig beschlossen).

Laut § 7 Abs. 2 GeschO ist der Bauausschuss allerdings nur vorberatend tätig, ausgenommen sind laut § 8 Abs. 3 GeschO im Bau- und Umweltausschuss der Erteilung von Befreiungen von den

Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen bis zu einer Abweichung von 2 Metern sowie der Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Laut Auskunft des Landratsamtes Rosenheim, Rechtsaufsicht, in der E-Mail vom 17. Oktober 2023 „sollten die Punkte aus Rechtssicherheitsgründen einzeln im Gemeinderat behandelt und darüber beschlossen werden, wie es in der Geschäftsordnung der Gemeinde Eggstätt vorgesehen ist.“

Nach Planung und Montage der neuen Büchereimöbel wurde schon bewusst, dass der Platz für einige Ausleihgegenstände zu gering bemessen war. Bereits im Dezember 2022 und im März 2023 wurde je ein Angebot für die Ergänzungsmöbel von der Fa. Ergonovo unterbreitet.

Diese Angebote wurden im August 2023 nochmals berichtigt und zusammengefasst.

Es handelt sich dabei im Einzelnen um:

- drei zusätzliche regale im Erwachsenenbereich siehe Bild 1
- mehrere zusätzliche Aufsatzregale im Jugendbereich siehe Bild 2 und Bild 3
- ein zusätzliches CD Regalsystem siehe Bild 4 oder Bild 5

Die Fa. Ergonovo hat hierzu ein Angebot unterbreitet.

Angebot vom 14.08.2023	netto 5.844,89 €
Zzgl. 19 % Mwst.	1.110,53 €
Gesamtangebotssumme	brutto 6.955,42 €

Die Kosten wurden im Haushalt 2023 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Angebot netto:	5.844,89 €
Zzgl. 19 % Mwst.	1.110,53 €
Angebot brutto:	6.955,42 €

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt den Auftrag für Zusatzmöbel an die Fa. Ergonovo zum Bruttoauftragspreis von 6.955,42 € zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

**23 Genehmigung der Ausgaben zum Wegebau/ Instandhaltung
(Ausbesserung diversere Feldwege: Radweg nach Seebruck/ Weg bei Asphaltstockbahn/Weg bei Weisham/ Weg Richtung Weitmoos/ Weg beim Kirchengrund) / Ausführungsarbeiten Unternehmer sowie Materialkosten**

Sachverhalt:

Nach Rücksprache mit dem ausführenden Unternehmer, Herrn Sebastian Lowak, wurde der Auftrag Anfang des Jahres 2023 in Rücksprache mit Herrn Glas, Herrn Plank und Herrn Ruth mündlich vergeben.

Die Leistung wurde im Zeitraum vom 09.Oktober bis 12.Oktober 2023 ausgeführt (siehe Rechnung und Wiegescheine/Abholscheine Kies).

Zu der Arbeitsleistung (Rechnung Lowak) ist die Rechnung für das Material des Wegebau (siehe Rechnung MARTIN MAIER GmbH vom 11.12.2023) in Höhe von 9.992,25 EUR ebenfalls zu begleichen (Teilrechnungsbetrag).

Auch hierüber erstreckt sich der Beschluss zur (nachträglichen) Ausgabeermächtigung.

In seiner Aussprache wird aus den Reihen des Gemeinderates angeregt, den Weg bei der Stockbahn in Wöhr bei der nächsten Planung mitaufzunehmen, da dieser bei Starkregenereignissen immer weggespült werde und der Kies beim anliegenden Grundeigentümer dann angespült wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und gibt die Auszahlung der Rechnung an die Firma Lowak in Höhe von brutto 22.903,33 EUR sowie die Auszahlung der Materialkosten Wegebau in Höhe von 9.992,25 EUR an die Firma Martin Maier GmbH frei.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

24 Vollzug der Wasserabgabengesetze: Erhebung der Niederschlagswasserabgabe für das Abgabjahr 2016 für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser durch die Gemeinde Eggstätt

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 11.12.23, Posteingang am 21.12.23, wird die Fälligkeit der Niederschlagswasserabgabe für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 festgesetzt.

Auf den Bescheid, der der Ladung beigegeben ist, wird verwiesen.

Im Jahr 2016 leitete der Hauptort Eggstätt (außer Dahlien-, Sommer-, und Reischelstraße) ohne wasserrechtliche Erlaubnis verschmutztes Niederschlagswasser in den Untergrund ein. Ebenfalls der OT Aufham.

Eine Abgabefreiheit besteht bei ungenehmigter Einleitung nicht. Daher wurde eine einwohnerbezogene Abwasserabgabe nachträglich für das Jahr 2016 erhoben.

Die Niederschlagswasserabgabe beläuft sich auf 4.140,19 EUR.

Beschluss:

Die Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2016 wird zur Zahlung freigegeben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

25 Vollzug der Wasserabgabengesetze: Anhörung der Gemeinde Eggstätt durch das LRA zur Niederschlagswasserabgabe für die Jahre von 2017 bis 2021

Sachverhalt:

Das Landratsamt Rosenheim weist mit Schreiben vom 11.12.23, Posteingang am 21.12.23, auf die Problematik nicht-bestehender bzw. im Zeitverlauf von 2017 bis 2021 verfristeter wasserrechtlicher Genehmigungen aller Ortsteile hin.

Die Zahlungspflicht ist entstanden, die Abgabe ist Folge nicht vorliegender wasserrechtlicher Genehmigungen aus den Jahren 2017 ff.

Die Gesamtabgabe beläuft sich rechnerisch auf 27.976,33 EUR.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird die Gemeinde gebeten, zur Kostenerhebung Stellung zu beziehen.

Des Weiteren wird die Gemeinde Eggstätt aufgefordert, gültige wasserrechtliche Genehmigungen für die Ortsteile Eggstätt, Meisham, Natzing und Aufham einzuholen.

In seiner Aussprache fordert der Gemeinderat ein Gesamtkonzept sowie eine Strategie für die nächsten Jahre, wie der aufgestaute Sanierungsbedarf abgearbeitet werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten Planungsbüros wasserrechtliche Genehmigungen

Kostenfolge: etwaige Kapazitätserhöhungen Kanalisation(en) → Tiefbaumaßnahmen 2025 ff.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Problematik fehlender bzw. verfristeter wasserrechtlicher Genehmigungen zur Kenntnis.

Der Abgabebetrag in Höhe von 27.976,33 EUR ist nach Aufforderung durch das LRA auszubehalten (Zahlungsermächtigung).

Als Zahlungsziel soll die Verwaltung jedoch wegen Liquiditätsproblemen (Kreditaufnahme) vereinbaren, dass die Fälligkeit nicht vor 01.06.2024 geschieht.

Zudem wird die Verwaltung beauftragt, Angebote bei Planungsfirmen einzuholen, welche die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren in den Ortsteilen durchführen können.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

26 Antrag der Fraktionen CSU, Bündnis 90/Die Grünen, 3. Bürgermeister Gerhard Eder und Günther Hekele zur monatlichen Erscheinung des Gmoa-Blattls

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.12.2023 beantragten die Fraktionen von CSU und Bündnis 90/Die Grünen sowie der 3. Bürgermeister Gerhard Eder und Gemeinderat Günther Hekele die monatliche Herausgabe des Eggstätter Gmoa-Blattls. Der Antrag ist als Anlage den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Das Eggstätter Gmoa-Blattl gibt es seit Mai 1994 – damals noch bestehend aus 4 Seiten. Es handelt sich beim Gmoa-Blattl nicht um ein amtliches Bekanntmachungsblatt, sondern ein Mitteilungsblatt der Gemeinde. Es erscheint alle zwei Monate (immer im Februar, April, Mai, Juni, August, Oktober und Dezember) und wird per Post an sämtliche Haushalte verteilt (auch an die sog. Werbeverweigerer). Herausgeber ist die Gemeinde, das heißt die Verwaltung kümmert sich nicht nur um das Sammeln, Zusammenstellen und Redigieren der Texte von Gemeinde, Vereinen, Wirtschaft, Kindergarten/Schule und Pfarrei sowie die Redaktion der Gemeindeberichte, sondern auch um den Anzeigenverkauf. Das Gmoa-Blattl wird von der Leitung der Tourist-Info betreut. Das Layout und der Druck erfolgt seit 2019 über die ortsansässige Firma Pfluger Druck & Werbung.

Im vorliegenden Antrag wird auf verschiedene umliegende Gemeinden und ihren Umgang mit den Mitteilungsblättern verwiesen. Anders als in Eggstätt ist in keiner der genannten Gemeinden die Gemeinde Herausgeber des Mitteilungsblattes:

- Bei den „Gemeindeblättern“ in Obing (Bürgernachrichten, wöchentlich) und Seeon-Seebruck (Seeon-Seebrucker-Nachrichten, wöchentlich) handelt es sich um Amtsblätter, die beim Linus Wittich-Verlag liegen. Herausgeber ist nicht die Gemeinde, sondern der Linus Wittich-Verlag. Dieser ist nicht nur für die Anzeigen verantwortlich, sondern auch für die Aufnahme, den Umfang und die Darstellung aller Inhalte, die nicht amtlich sind. D.h. die Gemeinde hat keinen Einfluss darauf, ob und in welchem Umfang die Vereine, Pfarrei oder

Gewerbetreibende dargestellt werden. Auch der Platz für Nachrichten aus der Gemeinde ist streng limitiert.

- Der im Antrag genannte „Bernauer“ ist ein Mitteilungsblatt. Dieses wird aber nicht von der Gemeinde herausgegeben, sondern vom Gewerbeverein. Dieser entscheidet über den Inhalt und kümmert sich um die Redaktion.
- Das „Priener Marktblatt“ ist lediglich ein „Informationsblatt“ ohne amtlichen Charakter. Der Herausgeber ist wieder nicht die Marktgemeinde, sondern der Rieder Druckservice. Die Redaktion liegt in privater Hand (Textwerkstatt Petra Wagner).
- Das VG-Blatt in Breitbrunn wird ebenfalls nicht von der Gemeinde herausgegeben. Herausgeber ist die Fa. Pfluger Druck, diese ist für den Anzeigenteil verantwortlich.

Für das abgelaufene Jahr sind folgende Kosten (ohne Personalkosten) angefallen:

- Druck und Layout: 16.658,65 Euro
- Postversand: 2.384,82 Euro
- Gesamt: 19.043,47 Euro

Die Einnahmen aus Anzeigen belaufen sich auf: 7.609,50 Euro.

Eine monatliche Herausgabe hätte folgende Folgen:

- Nahezu Verdoppelung der Kosten. Die Versandkosten bleiben auch bei reduzierter Seitenzahl hoch. Beispiel: die Augustausgabe hatte 32 Seiten, Kosten für den Versand: 393,81 Euro. Die Dezemberausgabe hatte nur 20 Seiten, Kosten für den Versand: 393,06 Euro (da sich das Gewicht nicht signifikant verringert). Die Druck- und Satzkosten vermindern sich bei reduzierter Seitenzahl auch nur minimal. Vergleich Augustausgabe: 2.861,08 Euro gegenüber Dezember: 2.000,64 Euro.
- Auf Grund der Termindichte muss die Verwaltung eine strengere Termintreue von den Vereinen einfordern. Der Abgabeschluss kann dann nicht (wie bisher) individuell angepasst werden oder ein Platz freigehalten werden. Beispiel Breitbrunn: Abgabeschluss ist am 18./19. eines Monats, die VG-Zeitung muss bis Monatsende im Briefkasten liegen. Das bedeutet eine Vorlaufzeit von max. 12 Tagen. Eggstätt hat aktuell gut 3 Wochen. Alleine für den Druck und den Postversand müssen mind. 8 Tage eingeplant werden. Damit bleibt kein Spielraum für Korrekturen oder nachträgliche Einschübe.
- Texte von Kindergärten, Schule oder Vereinen können nicht mehr (wie bisher) redigiert, angepasst, ergänzt werden – da hierfür dann die Zeit fehlt.
- Es muss die Anzeigenvergabe bzw. die Preise neu kalkuliert werden. Viele Werbekunden haben bereits im Oktober oder früher ein Jahrespaket oder ein Paket für mehrere Ausgaben gebucht. Sollen diese dann doppelt bezahlen (um ein ganzes Jahr abzudecken) oder werden die Preise halbiert?

Folgende Fragen müssten geklärt werden:

- Was geschieht mit den Anzeigenpreisen und den bestehenden Anzeigenbuchungen?
- Wer ist künftig Herausgeber des Gmoa-Blattls? Ausgehend von den Beispielen der Antragssteller sollte die Herausgeberschaft dann ebenfalls abgegeben werden.
- Soll der bestehende Vertrag mit der Fa. Pfluger formgerecht zum 31.09.2024 gekündigt werden und eine Neuausschreibung erfolgen?
- Soll die Seitenzahl aus Kostengründen gedeckelt werden? Dies ist in Breitbrunn wie im Antrag aufgeführt der Fall (es werden meist 20 bzw. max. 24 Seiten in Breitbrunn gedruckt – dies ist eine VG. Reichen für Eggstätt dann 16 - 20 Seiten? Bisher sind die Ausgaben 28 – 32 Seiten, manchmal 36 Seiten stark.). Auch die übrigen Beispiele haben eine vorgegebene Seitenzahl.

Ausgehend von diesem Sachverhalt schlägt die Verwaltung vor (wenn ein monatliches Erscheinen des Gmoa-Blattls mehrheitlich beschlossen wird) zum 01.01.2025 zu starten, um die offenen Punkte sauber zu klären und umzusetzen.

Vor Eintritt in die Aussprache informiert Erster Bürgermeister Kraus das Gremium über die angespannte Finanzlage im Hinblick auf den Haushalt 2024. Durch die Steigerung der Kreisumlage sowie die Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer und den Schlüsselzuweisungen

kommt es für das Jahr 2024 zu einem Fehlbetrag i.H.v. rund 1,7 Millionen Euro. Wie ein Ausgleich des Verwaltungshaushaltes gestemmt werden soll, sei fraglich. Es müsse entweder zu strengen Einsparmaßnahmen oder zur Generierung von Mehreinnahmen kommen.

Im Rahmen seiner Aussprache erkundigt sich der Gemeinderat über die voraussichtliche Mehrbelastung des Personals durch eine monatliche Herausgabe des Gmoa-Blattls. Frau Hausmann, Leitung Tourist-Info, zeigt die Vorteile und Nachteile einer Umstellung auf – eine konkrete Aussage über Mehrarbeiten könne nicht geleistet werden. Grundsätzlich wären noch einige offene Fragen zu klären (Anzeigenpreise, Deckelung der Seitenzahl) – auch ob eine Vergabe an einen anderen Herausgeber eine Kostenersparnis bringt. Die Tourist-Info wird beauftragt, alle relevanten Zahlen zusammen zu stellen und im Rahmen der Kultur- und Tourismusausschusssitzung am 05.02.2024 mit den Ausschusmitgliedern zu besprechen. Dem Gemeinderat ist erneut zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtlich Mehrkosten i.H.v. 15.000 - 20.000 Euro.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung notwendig. Der TOP war nur beratend.

Zur Kenntnis genommen

27 Beratung und Beschluss über die Gewährung eines Zuschusses an die BRK Wasserwacht Eggstätt

Sachverhalt:

Die BRK Wasserwacht Eggstätt hat mit Ihrem Schreiben vom 29.12.2023 einen Antrag auf Bezuschussung gestellt.

Aus dem Antrag geht hervor, dass zwei Mitglieder der Wasserwacht zu Luftrettern ausgebildet wurden. Sie können von der Luftrettung aufgenommen werden und gelangen somit schneller zu Einsatzstellen. Zudem kann die bei der Luftrettung vorhandene Technik (z. B. Wärmebildkamera) effektiv genutzt werden.

Es entstanden für die Ausrüstung der Luftrettung ca. EUR 2.500,00. Für die Rechnungen für die absolvierten Kurse liegt noch nicht vor. Jedoch wird hier mit weiteren EUR 2.500,00 gerechnet.

Finanzielle Auswirkungen:

5.000,- Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt erklärt sich mit der Zahlung eines einmaligen Zuschusses i. H. v. 5.000,- Euro zu Gunsten der BRK Wasserwacht Eggstätt bereit. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschuss im Haushalt 2024 zu veranschlagen und die Zahlung nach Rechtskraft des Haushaltes 2024 durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

28 Beratung und Beschluss über die Zahlung der Schlussrechnung der Telekom Deutschland GmbH im Zuge des Breitbandvertrages vom 06.06.2019

Sachverhalt:

Die Gemeinde Eggstätt hat einen Breitbandausbauvertrag (Nr. 12311 v. 06.06.2019) mit der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn abgeschlossen. Die Gemeinde Eggstätt hat sich darin verpflichtet, dem Netzbetreiber einen Ausgleich zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke zu zahlen.

Die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 15, 53227 Bonn hat eine Rechnung (Rechnungsdatum 07.11.2023) über eine Restzahlung von EUR 344.761,00 an die Gemeinde Eggstätt geschickt. Die Rechnung wurde eingehend geprüft. Die Auszahlung steht nunmehr an.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt stimmt der Restzahlung (Rechnungsdatum 07.11.2023) zum Breitbandausbauvertrag (Nr. 12311) i. H. v. EUR 344.761,00 an die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zahlung dieser Rechnung durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

29 Beratung und Beschluss über die Behandlung des Antrages der Fraktionen FBE und ÜWG zur Erneuerung der Gemeindestraße 2906

Sachverhalt:

Von Herrn Florian Erb (Fraktion FBE) und Frau Marianne Schönhuber (Fraktion ÜWG) wurde beantragt, dass die Gemeindestraße Nr. 2906 (Verbindungsstraße von Aufham in Richtung Gasthof Sägwirt) erneuert wird. Hervorgehoben wird in dem Antrag, dass der bauliche Zustand der Straße sehr schlecht, und eine Erneuerung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht geboten ist. Zudem wird im Antrag auf die starke Frequentierung hingewiesen, da die Straße auch stark touristisch genutzt wird.

Beantragt wird nunmehr, dass im Haushalt 2024 entsprechende Mittel veranschlagt werden, um die die Erneuerung zu veranlassen.

In seiner Aussprache verdeutlicht der Gemeinderat, dass dringend eine Prioritätenliste mit allen zu sanierenden Gemeindestraßen aufgestellt werden muss, welche dann sukzessive abgearbeitet werden soll. Die Verwaltung wird mit einer Zusammenstellung dieser Straßen beauftragt, die dann im Gemeinderat diskutiert werden soll. Grundsätzlich wird der im Antrag genannten Gemeindestraße Nr. 2906 eine extrem hohe Priorität eingeräumt. Der im Antrag vorgesehene Beschlussvorschlag kann vom Gremium allerdings nicht befürwortet werden, da die Haushaltsgespräche im Finanzausschuss abgewartet werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja; Kosten können noch nicht abgeschätzt werden

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt beschließt, dass die Ausgaben für die Erneuerung der Gemeindestraße 2906 im gemeindlichen Haushalt 2024 veranschlagt werden. Hierzu hat die Verwaltung die entsprechenden Kosten sorgfältig zu schätzen.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 12 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

30 Verschiedenes und Bekanntgaben

Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters:

- Bürgerversammlung 2024: Donnerstag, 18. April 2024, 19:30 Uhr, Unterwirt
- Anschaffung von 2 Geschwindigkeitsmessgeräten (Ersatzbeschaffung) – dann 3 Messgeräte; u.a. für Messung in der Niederhamer Straße, wie in der Bürgerversammlung 2023 angeregt. Gemeinderat Illi bittet um eine Überwachung von Kreuzungspunkten, an

denen Kinder und Ältere vermehrt die Straße überqueren, ebenso bei der Ampel in der Ortsmitte. Gemeinderätin Schönhuber fragt nach einer Begrenzung auf Tempo 30 in der Seeoner Straße, auf Höhe des Kindergartens. Zudem verweist sie auf fehlende Verkehrszeichen bei der Bushaltestelle in Aufham. Geschäftsleiter Herr Halser informiert, dass für das Frühjahr eine Verkehrsschau mit der Polizei sowie der Unteren Verkehrsbehörde am Landratsamt geplant ist.

Bekanntgaben aus dem Gemeinderat:

- Gemeinderätin Weinberger fragt nach, ob die Fällung der beiden Buchen in der Priener Straße 31 genehmigt war, da beide als erhaltenswürdig eingestuft waren. Bauamtsleiterin Frau Maier verweist auf einen vorliegenden Antrag auf Fällung. Die bestehende Buche, die halb auf Gemeindegrund steht, soll auf jeden Fall erhalten werden.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Christoph Kraus um 21:14 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Christoph Kraus
Erster Bürgermeister

Julia Hausmann
Schriftführung